

Allgemeine Bestimmungen für Wettkämpfe des Schwimmbezirk Mittelrhein e.V.

1. Grundlagen

1.1 Wettkampfbestimmungen (WB), Wettkampflizenzordnung (WLO), Rechtsordnung (RO) und Anti-Doping-Ordnung (ADO) des DSV

Es gelten die Wettkampfbestimmungen (WB), die Rechtsordnung (RO) und die Anti-Doping-Ordnung (ADO) des Deutschen Schwimm-Verbandes e.V. (DSV). Wenn aus besonderem Grund von den WB des DSV abgewichen werden muss, gelten die Bestimmungen der jeweiligen Ausschreibung. Kindgerechte Wettkämpfe im Sinne des § 9 Abs. 2 WB dürfen von den Wettkampfbestimmungen abweichen.

1.2 Meldung zur Teilnahme

Mit der Meldungen zur Teilnahme und mit der Teilnahme am jeweiligen Wettkampf erklärt der Verein / Schwimmer, dass

- die Wettkampfbestimmungen, die Anti-Doping-Ordnung und die Rechtsordnung des DSV anerkannt werden und er sich diesen unterwirft
- er mit der – auch elektronischen – Speicherung seiner personenbezogenen Daten einverstanden ist, auch damit, dass die Wettkampfdaten in Meldelisten (Meldeergebnisse), Wettkampfprotokollen und Bestenlisten aufgenommen und auch auf elektronischem Weg (z. B. über das Internet) veröffentlicht werden, sowie mit der Veröffentlichung von Namen, Fotos, Live-Stream, Live-Ticker und Videos im Rahmen der Protokollerstellung und Berichterstattung von SBM-Veranstaltungen.

1.3 Registrierungs- und Lizenzsystem

Für die Registrierung der Schwimmsportler sowie Lizenzangelegenheiten im Bereich des Deutschen Schwimm-Verbandes ist zuständig:

Deutscher Schwimm-Verband e.V.

Postfach 42 01 40
34070 Kassel

Fax 0561 9408 315
www.dsv.de

- Die Verwaltungsgebühr für die Eintragung eines Schwimmers im Lizenzregister beträgt 10,00 €. Der Erwerb der Startlizenz kostet pro Jahr Kalenderjahr 15,00 €.

2. Teilnahmeberechtigung

2.1 Startrecht

Bei den Wettkampfveranstaltungen des Schwimmbezirks Mittelrhein e.V. sind Schwimmer startberechtigt, die als solche beim Deutschen Schwimm-Verband e. V. registriert sind und ein gültiges Startrecht für einen Verein/eine Startgemeinschaft haben, der/die dem Schwimmbezirk Mittelrhein e.V. angehört und im Besitz der Verbandsrechte ist.

Für Behinderte mit entsprechendem Klassifizierungsnachweis werden zusätzlich die Wettkampfbestimmungen des Deutschen Behindertensportverbandes (DBS) angewandt

2.2 Lizenz

- Bei allen Veranstaltungen des Schwimmbezirks Mittelrhein e.V. muss jeder Schwimmer ab dem 10. Lebensjahr eine Lizenz für das aktuelle Jahr erworben haben. In allen Fällen, in denen bei amtlichen Bezirksveranstaltungen keine gültige Wettkampflizenz nachgewiesen werden kann, wird gemäß § 18 Abs. 5 WB verfahren.
- Ausgenommen von der Lizenzpflicht, nicht aber vom Nachweis der ärztlich festgestellten Sportfähigkeit (s. 2.3) sowie der Pflicht zur Registrierung des Schwimmers (siehe § 16 WB), bleiben kindgerechte Wettkampfveranstaltungen (Langstreckeneinstieg und DMS/J-Jugend E).

2.3 Sportgesundheit

Schwimmer müssen bei jeder Veranstaltung in der Lage sein, den Nachweis der ärztlichen Untersuchung auf Sportfähigkeit zu führen, der am Meldetag nicht älter als ein Jahr sein darf (§ 8 Abs. 2 WB). Das Vorliegen der Sportgesundheitsnachweise ist auf dem Meldebogen (§ 120 WB) zu bestätigen.

2.4 Ahndung von Verstößen

Bei Verstößen gegen diese Bestimmungen werden durch den Fachwart Schwimmen Ordnungsmaßnahmen verhängt. Jedem Wettkampfprotokoll wird eine Liste der festgestellten Beanstandungen beigelegt, die Grundlage für die Einleitung dieser Ordnungsmaßnahmen ist (s. 8.2).

3. Meldungen

3.1 Meldungsabgabe

Die Abgabe von Meldungen zu amtlichen Wettkampfveranstaltungen ist der jeweiligen Ausschreibung entsprechend auf „Meldelisten Schwimmen“ DSV-Form 102 (**aktuelle Version!**), mittels Meldemodul oder per E-Mail zu tätigen. Bei Meldungsabgabe auf elektronischem Wege ist zusätzlich ein Andruck den Meldungen beizufügen, der teilnehmende Verein erhält vom Ausrichter eine zeitnahe Empfangsbestätigung per E-Mail; erhält der Verein diese Bestätigung nicht, gilt die Meldung als nicht abgegeben. Bei Meldung per Fax hat der Absender für die korrekte Übermittlung der Daten Sorge zu tragen.

Mit der Meldung hat der Verein zu versichern, dass der Schwimmer/jedes Mitglied der gemeldeten Mannschaft das Startrecht „Schwimmen“ für den Verein hat und die nach (§ 16 Abs. 2 WB) vorgeschriebene Jahreslizenz bezahlt wurde (siehe jedoch auch 2.2 „kindgerechte Wettkampfveranstaltungen“).

3.2 Meldegeld

Je Verein bzw. Startgemeinschaft wird bei allen amtlichen Wettkampfveranstaltungen des Schwimmbezirk Mittelrhein e.V. ein Teilnehmergebühren in Höhe von 7,50 € erhoben. Das weitere Meldegeld ist den einzelnen Ausschreibungen zu entnehmen.

Das Meldegeld ist mit Abgabe der Meldungen an den Ausrichter der Veranstaltung zu zahlen. Startgemeinschaften zahlen das Meldegeld in einem Betrag für sämtliche Mitgliedsvereine. Das Meldegeld sollte per Überweisung mind. 3 Tage auf das jeweils angegebene Konto des **Ausrichters** erfolgen. Sollte das Meldegeld nicht bis zum Wettkampfbeginn vorliegen, behält sich der Veranstalter vor, die Teilnehmer von der Veranstaltung auszuschließen. Damit wird der meldende Verein nicht von der Zahlung des Meldegeldes entbunden.

DSV-Form 101 ist zusammen mit den Meldungen und ggf. der Einzahlungsbestätigung des Meldegeldes bis zum Meldeschluss an die Meldeanschrift einzusenden. **Nachmeldungen nach Meldeschluss sind in jedem Falle unzulässig** (§ 120 Abs. 4 WB).

3.3 Erhöhtes nachträgliches Meldegeld (ENM)

ENM wird erhoben, wenn Schwimmer im gemeldeten Wettkampf nicht antreten, den Wettkampf nicht beenden, disqualifiziert werden bzw. ggf. die Pflichtzeit nicht erreichen.

Auf den Medaillenrängen wird kein ENM wegen Überschreitung der Pflichtzeit erhoben.

Eine ENM-Veranlagung wegen Nichtantretens kann bei Veranstaltungen des Schwimmbezirks Mittelrheins e.V. vermieden werden, wenn der Schwimmer vor Beginn eines Veranstaltungsabschnittes für den gesamten Veranstaltungsabschnitt oder den Rest der Veranstaltung abgemeldet wird, die Abmeldung muss min. 30 Min. vor Beginn des Veranstaltungsabschnittes erfolgen (Formblatt beim Protokollführer bzw. Sprecher). Die Abmeldung von einzelnen Wettkämpfen entbindet nicht von der ENM-Pflicht.

3.4 Zahlungsbestimmungen (ENM)

ENM ist jeweils in einer Summe ohne weitere Aufforderung bis zu dem in der Ausschreibung veröffentlichten Termin an die Kassenstelle des Schwimmbezirks Mittelrhein e.V. **zu überweisen**. Überweisungen sind unter Angabe des **Vereinsnamens** und des **Verwendungszwecks / der Veranstaltung** auf das Konto IBAN DE17370502990025001275 bei der Kreissparkasse Köln BIC COKSDE33XXX zu tätigen.

Die Nichteinhaltung gesetzter Termine zieht Zwangsmaßnahmen gemäß § 33 Abs. 5 RO nach sich.

3.5 Meldeergebnisse

Jeder meldende Verein erhält eine Bestätigung des Meldeeinganges gemäß § 120 Abs. 6 WB. Das Meldeergebnis wird zeitnah nach der Erstellung ins Internet eingestellt und kann unter www.schwimm-mit.de eingesehen werden.

4. Laufsetzung

Das Setzen der Läufe erfolgt nach den Bestimmungen der §§ 121 ff WB. Notwendige Abweichungen werden in den einzelnen Ausschreibungen geregelt.

5. Startregel

Die Startregeln werden in den einzelnen Ausschreibungen festgelegt.

6. Auszeichnungen

Die Siegerehrung ist Bestandteil der Veranstaltung und es wird erwartet, dass alle Aktiven an der Siegerehrung teilnehmen. Die Siegerehrungen finden z.T. während der laufenden Wettkämpfe statt. Medaillen, Ehrenpreise und Ehrengaben dürfen nur während der offiziellen Siegerehrungen an die **berechtigten Aktiven** ausgegeben werden; Nachsendung oder Aushändigung an Dritte ist nicht zulässig.

7. Kampfrichter

7.1 Meldung von Kampfrichtern

Mit der Meldungsabgabe sind Kampfrichter zu melden und zwar ab 5 Meldungen 1 Kampfrichter, ab 15 Meldungen 2 Kampfrichter, der bzw. die jeweils für die Abschnitte, an denen der Verein teilnimmt zur Verfügung stehen muss bzw. müssen. Die Kampfrichtergruppe ist anzugeben. Die tatsächlich benötigten Kampfrichter werden mit dem Meldeergebnis benannt.

7.2 Ahndung von Verstößen

Bei amtlichen Veranstaltungen des Schwimmbezirks Mittelrhein e.V. wird gegen einen Verein eine Ordnungsgebühr verhängt, wenn die gemäß Ausschreibung festgesetzte und mit dem Meldeergebnis/der Meldebestätigung eingeforderte Anzahl von Kampfrichtern vom Verein nicht gestellt wurde (§ 11 Abs. 4 WB).

Gemäß der Gebührenordnung im Schwimmbezirk Mittelrhein e.V. fallen folgende Gebühren an:

- Nichterscheinen der geforderten Kampfrichter je Veranstaltungsabschnitt und Einzelfall **25,00 €**
 - im ersten Wiederholungsfall **50,00 €**
 - in weiteren Wiederholungsfällen sind die Meldungen des betroffenen Vereins zurück zu weisen bzw. der Verein kann von der Teilnahme an der Veranstaltung ausgeschlossen werden.

7.3. Kampfrichterkleidung

Bei amtlichen Veranstaltungen des Schwimmbezirks Mittelrhein e.V. ist als Kampfrichterkleidung eine dunkelblaue Hose und das weiße SBM-T- bzw. Polo-Shirt zu tragen. Bei nicht amtlichen Veranstaltungen besteht die Kampfrichterkleidung i. d. R. aus dunkelblauer Hose und weißem Hemd

8. Wettkampfprotokolle

8.1 Veröffentlichung / Versand / Zustellung

Die Protokolle werden grundsätzlich auf der Homepage des SBM als PDF-Datei und als Datei im DSV Format bereitgestellt.

8.2 ENM-Veranlagungen, Beanstandungen

Die Nichteinhaltung von Fristen, ENM-Veranlagungen, Beanstandungen und/oder Auflagen des Schiedsrichters können Ordnungs-, Disziplinar- oder Zwangsmaßnahmen zur Folge haben.

9. Pflichtzeiten

Pflichtzeiten sind in den einzelnen Ausschreibungen festgelegt. Werden sie nicht erreicht, so wird die erzielte Zeit mit ENM belegt.

10. Änderung des Zeitplanes

Der Veranstalter behält sich Änderungen des Zeitplanes einzelner Veranstaltungen vor, wenn das Meldeaufkommen dies erforderlich macht.

11. Haftung

Für Verlust und Diebstahl haften weder Ausrichter noch Veranstalter.

Schwimmbezirk Mittelrhein e.V.

Ute Hemker
- Fachwartin Schwimmen -

Michael Pfennig
- Sachbearbeiter Wettkampfwesen -

